

Höhe des vom Täter verursachten oder beabsichtigten Schadens, aus einer besonders intensiven Tatausführung (z. B. mit massiver Sachbeschädigung verbundene Einbruchsdiebstähle) und aus einer größeren Anzahl erneuter Straftaten ergeben.^{4,5}

Weist die erneute Tat im Hinblick auf die Folgen sowie die Art und Weise der Begehung keine erhebliche objektive Schädlichkeit auf, so reicht die in den Rückfallvorschriften bestimmte Untergrenze der Freiheitsstrafe im allgemeinen zur nachdrücklichen Disziplinierung des Täters aus. Den differenzierten Erscheinungsformen des Rückfalls entsprechend, hat die Nichtanwendung der rückfallbedingten Strafverschärfung nach § 62 Abs. 3 StGB insbesondere dann zu erfolgen, wenn das erneute strafbare Handeln nach Art und Auswirkungen objektiv geringfügig ist oder wenn die Vorstrafen längere Zeit zurückliegen und der Täter seither eine im wesentlichen positive Entwicklung genommen hat. Soweit in diesen Fällen nicht ausnahmsweise die Voraussetzungen für die Anwendung einer Strafe ohne Freiheitsentzug vorliegen, ergibt sich das Mindestmaß der auszusprechenden Freiheitsstrafe grundsätzlich aus § 40 Abs. 1 StGB.⁵

Bei Nichtanwendung der in § 162 Abs. 1 Ziff. 4 StGB bestimmten Strafverschärfung ist die Strafe nach § 161 StGB auszusprechen. Es ist unzulässig, in diesen Fällen auf die an andere Voraussetzungen gebundene Rückfallbestimmung des § 44 Abs. 1 StGB zurückzugreifen.

Anwendung der Verurteilung auf Bewährung

Die Hinweise zur Anwendung und erzieherisch wirksamen Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung bei Straftaten gegen sozialistisches Eigentum⁶ haben zur Überwindung einer einseitig an der Schadensgröße orientierten Strafzumessung beigetragen und werden von den Gerichten weiterhin konsequent umgesetzt.

Dabei ist besonders zu beachten, daß auch bei größeren, noch im Vergebungsbereich liegenden Schäden gegenüber Ersttätern unter bestimmten Voraussetzungen eine Verurteilung auf Bewährung in Betracht kommen kann. So können z. B. eine nicht erhebliche Tatintensität, die Motivierung des strafbaren Handelns durch besondere persönliche Schwierigkeiten, das positive Verhalten des Täters vor und nach der Tat sowie dessen ausgeprägte Erziehungsfähigkeit und -bereitschaft in Verbindung mit der Übernahme einer Bürgerschaft durch ein starkes Kollektiv zum Ausspruch einer Bewährungsverurteilung trotz Vorliegens eines beträchtlichen Schädigungsumfanges führen.⁷

Bei Tätern, die bislang anerkanntswerte Leistungen für die Gesellschaft erbracht haben, ist unter Beachtung der objektiven und subjektiven Tatumstände mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob der Zweck strafrechtlicher Verantwortlichkeit auch ohne Anwendung unmittelbaren, mit Freiheitsentzug verbundenen staatlichen Zwanges erreicht werden kann.

Ausspruch von Freiheitsstrafe

Demgegenüber ist auch bei einem nicht so hohen Schaden auf Freiheitsstrafe zu erkennen, wenn die Straftat aus anderen Gründen eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin offenbart. Dies ist auch bei erstmaliger Straffälligkeit z. B. dann der Fall, wenn der Täter mehrfach Einbruchsdiebstähle mit erheblicher Intensität begangen hat. Die Anwendung einer Freiheitsstrafe kann trotz nicht beträchtlicher objektiver Schwere der Tat auch dann erforderlich sein, wenn der Täter das strafbare Handeln nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens und nach seiner Vernehmung als Beschuldigter fortsetzt oder wenn seine zur Asozialität tendierende bzw. anderweitig disziplinlose Lebensweise darauf hinweist, daß er nicht bereit ist, der mit dem Ausspruch einer Strafe ohne Freiheitsentzug verbundenen Verhaltens-erwartung zu entsprechen.⁸

Anwendung der Geldstrafe als Haupt- und Zusatzstrafe

Die Geldstrafe als Hauptstrafe ist bei Vergehen gegen sozialistisches Eigentum weiterhin nach den bisherigen Orientierungen anzuwenden.^{9 10 11 12 *} Die richtig differenzierte Bestimmung des Anwendungsbereichs dieser Straftat führte zu einer deutlichen Zunahme der über 1 000 M liegenden Geldstrafen.

Auch bei höheren Schäden kann die Geldstrafe als Hauptstrafe eine angemessene und wirksame Reaktion darstellen, wenn unter Beachtung aller Tatumstände eine Strafe ohne Freiheitsentzug möglich ist und die Täterpersönlichkeit keine

durch verbindliche Auflagen ausgestaltete, über einen längeren Zeitraum zu kontrollierende erzieherische Einwirkung erfordert.

Unter gleichzeitiger Beachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und seiner durch die Straftat begründeten Schadenersatzverpflichtungen haben die Gerichte im Regelfall auf eine solche Höhe der Geldstrafe zu erkennen, die den verursachten strafrechtlich relevanten Schaden deutlich — ggf. um ein Mehrfaches — überschreitet.

Mit der Geldstrafe als Zusatzstrafe wird bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum wirksam auf egoistische, von Bereicherungs- und Vorteilsstreben bestimmte Verhaltensweisen reagiert. Dazu ist es erforderlich, die Möglichkeiten der Zusatzgeldstrafe zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit von Bewährungsverurteilungen in allen geeigneten Fällen zu nutzen. Auch bei schweren Straftaten ist die Zusatzgeldstrafe neben der Freiheitsstrafe auf der Grundlage exakter Feststellungen zu den Vermögensverhältnissen des Täters konsequent anzuwenden, soweit Voraussetzungen für eine alsbaldige Realisierung vorliegen.

Bewertung von Strafzumessungskriterien

Im Zusammenhang mit Problemen der Strafzumessung ist darauf hinzuweisen, daß die richtige Bewertung der Strafzumessungskriterien für die differenzierte Anwendung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit insgesamt ein hohes Maß an richterlicher Verantwortung voraussetzt.¹⁹ Zu berücksichtigen ist dabei auch, daß die Bereitschaft von Straftätern zunimmt, an der Aufklärung ihrer Straftaten mitzuwirken oder sie gar selbst aufzudecken.¹¹

Die Gerichte nutzen die in §§ 24 Abs. 2 und 25 StGB vorgesehenen Möglichkeiten des Absehens von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, wenn die in diesen Bestimmungen bezeichneten tat- oder persönlichkeitsbezogenen Voraussetzungen vorliegen, zur weiteren Differenzierung des angemessenen staatlichen Reagierens auf Straftaten gegen das sozialistische Eigentum. Obwohl in diesen Fällen meist das Verfahren bereits vom Staatsanwalt gemäß § 148 Abs. 1 Ziff. 3 StPO eingestellt wird, kann sich das Erfordernis des Absehens von Strafe auch aus den im gerichtlichen Verfahren getroffenen Feststellungen ergeben.

So kann z. B. die nähere Aufklärung der für den Tatenschluß maßgeblichen konkreten ökonomischen und politisch-ideologischen Bedingungen sowie der damit zusammenhängenden Ziele und Motive des Täters zu dem Ergebnis führen, daß der Grad seiner Schuld trotz Herbeiführung eines erheblichen materiellen Schadens sehr gering ist. In derartigen Fällen reicht — insbesondere bei positiver Täterpersönlichkeit — die gerichtliche Schuldfeststellung und die darauf gegründete Heranziehung zur materiellen Verantwortlichkeit gemäß § 24 Abs. 2 StGB aus, um den mit dem Strafverfahren zu realisierenden Zwecken zu entsprechen.¹⁹

Hat sich der Täter vor und nach seiner strafbaren Handlung vorbildlich verhalten, dann ist zu prüfen, ob unter Beachtung der Tatschwere ggf. § 25 Ziff. 1 StGB anzuwenden ist. Kommt ein solches Verhalten des Täters zusätzlich in der Bereitschaft zum Ausdruck, sein strafbares Handeln vor dessen Aufdeckung zu offenbaren oder Straftaten anderer Personen unter Inkaufnahme eigener Strafverfolgung zur Kenntnis zu bringen, um weiteren Angriffen auf sozialisti-

4 Vgl. OG, Urteil vom 17. November 1983 - 4 OSK 16/83 - (NJ 1984, Heft 3, S. 117).

5 OG, Urteil vom 26. Oktober 1983 - 4 OSK 12/83.

6 Vgl. die Berichte des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 12. und die 15. Plenartagung vom 15. Juni 1979 bzw. vom 20. März 1980 (OG-Informationen 1979, Nr. 4, S. 3 und OG-Informationen 1980, Nr. 2, S. 2). Vgl. auch H. Keil/S. Wittenbeck, a. a. O.; S. Wittenbeck, „Anwendung und Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung“, NJ 1980, Heft 5, S. 201.

7 Vgl. OG, Urteil vom 21. Mai 1980 - 4 OSK 10/80 - (NJ 1980, Heft 9, S. 431); OG, Urteil vom 13. Mai 1982 - 4 OSK 8/82 - (NJ 1982, Heft 8, S. 381).

8 Vgl. E. Buchholz/H. Dettenborn, „Berücksichtigung der Fähigkeit und Bereitschaft des Straftäters zu künftig verantwortungsbewußtem Verhalten bei der Strafzumessung“, NJ 1980, Heft 3, S. 109.

9 Vgl. Standpunkt des Kollegiums für Strafrecht zur Anwendung der Geldstrafe durch die Gerichte der DDR bei strafbaren Handlungen vom 22. Oktober 1979, OG-Informationen 1979, Heft 7, S. 3; S. Wittenbeck/R. Schröder, „Die Anwendung der Geldstrafe als Haupt- und Zusatzstrafe“, NJ 1980, Heft 1, S. 15.

10 In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß besonders auf dem Gebiet der Straftaten zum Nachteil sozialistischen Eigentums die Übergabe von Strafsachen an die gesellschaftlichen Gerichte von großer Bedeutung ist. Vgl. hierzu H. Harrland (NJ 1984, Heft 2, S. 38) und G. Körner (NJ 1984, Heft 2, S. 66).

11 Vgl. J. Streit, „Die Qualität der Arbeit der Staatsanwaltschaft weiter erhöhen“, NJ 1984, Heft 3, S. 81.

12 Vgl. OG, Urteil vom 18. November 1982 - 4 OSK 19/82 - (OG-Informationen 1983, Nr. 2, S. 3).